

Verordnung
zur Ausweisung von Naturdenkmalen
im Landkreis Göttingen
vom 02.11.2011

Aufgrund des § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I Nr. 51/2009, S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 1690) i.V.m. § 21 Abs. 1 des Nieders. Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) i.d.F. des Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. Nr. 6/2010, S. 104) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Erklärung zu Naturdenkmalen

- (1) Die in der Anlage 1 zu dieser Verordnung beschriebenen Bäume werden zu Naturdenkmalen erklärt.
- (2) Zum rechtsverbindlichen Inhalt dieser Verordnung gehören die Karten mit den gekennzeichneten Bäumen (Anlage 2). Die Kennzeichnung des Naturdenkmals in der Karte erfolgt durch ein graues Fünfeck mit schwarzem Lagepunkt.
- (3) Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Die mitgeschützte Umgebung der Naturdenkmale ergibt sich aus dem Traufbereich der Bäume sowie einer Erweiterung dieses Radius um weitere 1,5 m.
- (5) Diese Verordnung mit ihren Anlagen 1 und 2 wird beim Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde aufbewahrt und kann während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck

Die Bäume sollen aufgrund Ihrer Bedeutung für Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde oder wegen Ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit geschützt und entwickelt werden. Der besondere Schutzzweck der einzelnen Bäume wird in Anlage 1 angegeben.

§ 3

Schutzbestimmungen

- (1) Die Beseitigung der Naturdenkmäler sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung der Naturdenkmäler führen können, sind verboten. Verboten sind insbesondere:
- a) die Veränderungen des Wasserhaushaltes,
 - b) das Aufschütten, Abgraben oder Verdichten des Bodens, die Veränderung der natürlichen Bodengestalt sowie das Versiegeln der Bodenoberfläche,
 - c) die Anwendung von Streusalzen, Pflanzenbehandlungsmitteln, chemischen Düngemitteln und Gülle,
 - d) das Abbrechen von Zweigen und Beschädigen des Wurzelwerkes sowie der Rinde,
 - e) jegliches Errichten baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder nur von zeitlich begrenzter Art sind.
- (2) Außerdem sind im Bereich der Naturdenkmale einschließlich ihrer mitgeschützten Umgebung gemäß § 22 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere nachfolgend aufgeführte Handlungen untersagt, die die Naturdenkmale gefährden oder stören können:
- a) das Verunreinigen der geschützten Bereiche,
 - b) das Errichten von Zäunen und Aufstellen von Bänken,
 - c) das Feuermachen und Zelten,
 - d) das Herstellen von Versorgungsleitungen aller Art,
 - e) jegliches Anlegen von Verkehrseinrichtungen wie Wege, Straßen oder Plätze,
 - f) das Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifftafeln und anderen Gegenständen, soweit es sich nicht um die amtliche Kennzeichnung der Naturdenkmale handelt.

§ 4

Freistellungen

Freigestellt von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Grundstücksnutzung in der bisherigen Art und Weise und dem bisherigen Umfang, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurde oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
2. Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht; Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde abzustimmen,
3. mit dem Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung der Naturdenkmale dienen,

4. Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von dem Naturdenkmal ausgehenden Gefahr dienen; diese sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 Abs. 1 S. 1 nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.

§ 5

Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann der Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 41 NAGBNatSchG und § 67 BNatSchG Befreiung gewähren.

§ 6

Erlaubnisse

Von den in § 3 Abs. 2 dieser Verordnung genannten Untersagungen kann der Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde Erlaubnisse erteilen, soweit dies dem Schutzzweck nicht entgegensteht. Die Erlaubnisse können unter Auflagen, Bedingungen und zeitlicher Befristung erteilt werden.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind nach § 15 Abs. 2 NAGBNatSchG verpflichtet, die im Sinne des Schutzzweckes erforderlichen Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung der Naturdenkmale zu dulden, wie beispielsweise:
 - a) Entfernen absterbender Äste bei Verkehrsgefährdung,
 - b) Behandlung von Baumwunden,
 - c) Durchführung von baumchirurgischen Maßnahmen,
 - d) Beseitigung von Bodenverdichtungen,
 - e) Freistellung von störendem Gehölzaufwuchs,
 - f) Schutz gegen Verbiss durch Weidevieh,
 - g) Kennzeichnung der Naturdenkmale.
- (2) Die allgemeine Gefährdungshaftung der Eigentümer bleibt hiervon unberührt.
- (3) Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, Schäden oder Mängel an den Naturdenkmalen dem Landkreis Göttingen als Naturschutzbehörde zu melden.

§ 8

Zuwiderhandlungen

- (1) Ordnungswidrig gem. § 43 Abs. 3 Ziff. 2 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 3 zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung oder Erlaubnis erteilt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NAGBNatSchG und des BNatSchG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

§ 9

Aufhebung von Verordnungen

Gleichzeitig treten die folgenden Verordnungen für im Gebiet des Landkreises Göttingen (ohne die Stadt Göttingen) befindliche Naturdenkmale außer Kraft:

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreise Göttingen v. 22.09.1936 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 03.10.1936, S. 114),

1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Lkrs. Göttingen v. 19.12.1958 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 05.05.1959, S. 67),

2. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Göttingen v. 20.05.1960 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Hildesheim v. 16.07.1960, S. 103),

3. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Lkrs. Göttingen v. 08.11.1962 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Hildesheim v. 17.01.1963, S. 24),

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Duderstadt v. 25.11.1937 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 15.01.1938, S. 9),

Erste Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Duderstadt v. 14.07.1950 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 24.09.1951, S. 84),

Zweite Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Duderstadt v. 13.04.1951 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 24.09.1951, S. 84),

Dritte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Duderstadt v. 09.11.1951 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 01.06.1952, S. 31),

Vierte Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Lkrs. Duderstadt v. 07.07.1958 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 15.09.1958, S. 108),

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Münden v. 06.12.1972 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Hildesheim v. 30.12.1972, S. 510),

Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Kreise Northeim (Hann.) v. 24.03.1936 (Amtsbl. der Regierung zu Hildesheim v. 04.04.1936, S. 37),

1. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmalen im Landkreis Northeim v. 11.10.1962 (Amtsbl. f. d. Regierungsbezirk Hildesheim v. 01.01.1963, S. 2),

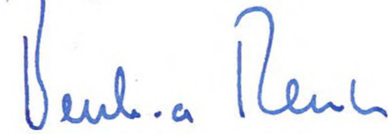
Verordnung über das Naturdenkmal „Rhume-Altarm“ bei Gieboldehausen, Landkreis Göttingen, vom 24.06.1987 (Amtsbl. f. d. Reg. Bez. Brg. vom 15.03.1988, S. 64).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen in Kraft.

Göttingen, 02.11.2011



Bernhard Reuter
Landrat